



Verwaltungsausschuss
- öffentlich am 24.01.2019

Sitzungsvorlage 278/2018

Bürgerservice
Schlichtig, Susanne

Erlass eines Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt die beiliegende Allgemeinverfügung zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2019 zu erlassen.

Anlage
Allgemeinverfügung

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
------------------------------------	---------------------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)
☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachlage

Die Stadt Tettnang beabsichtigt an den folgenden Terminen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen:

- 19.05.2019 anlässlich der Leistungsschau
- 08.09.2019 anlässlich des Bähnlesfestes
- 27.10.2019 anlässlich der Autoschau

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr.1 Ladenöffnungsgesetz BW dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Ausgenommen sind die Advents- und Weihnachtsfeiertage sowie Oster- und Pfingstsonntag. Die Leistungsschau, das Bähnlesfest (seit 1976) und die Autoschau sind prägende Veranstaltungen für die Stadt Tettnang.

Die Stadt Tettnang als zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und müssen spätestens um 18 Uhr enden. Mit der jeweiligen Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr sind diese Vorgaben eingehalten.

Die evangelische und die katholische Kirchengemeinde wurden bereits angehört. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass der Ladenöffnung an den drei Sonntagen zugestimmt werden kann. Die beiliegende Allgemeinverfügung kann beschlossen werden.